

Eldreihengrab

- Die Bestattung erfolgt gemäss Friedhofplan fortlaufend in den vorgesehenen Feldern.
- Es ist möglich, eine Urne von einem nahen Angehörigen in ein bereits belegtes Erdbestattungsgrab beizusetzen. Die Grabesruhe der Erstbelegung wird dabei nicht verlängert. Die Angehörigen haben bei der Friedhofverwaltung eine Erklärung für die verkürzte Grabesruhe zu unterzeichnen.
- Es ist Sache der Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals zu sorgen. Die Errichtung eines Grabdenkmals ist nur mit einer Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet.
- Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.



Bepflanzung und Grabunterhalt

- Es ist Sache der Angehörigen, für die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.
- Die Grabfläche ist frei zur Bepflanzung mit standortgerechten Blumen und Gewächsen, welche dem Charakter der Gesamtanlage nicht widersprechen.
- Alle Gegenstände (Kränze, Blumenschmuck, Bilder etc.), welche im Zusammenhang mit der Beisetzung platziert wurden, sind 30 Tage nach der Beisetzung zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Gegenstände zu entfernen.

Kosten

Verwaltungskosten	CHF	100.00
Grabgebühr	CHF	<u>1'300.00</u> *
TOTAL	CHF	1'400.00

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Schötz.

* Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Schötz wird die doppelte Grabgebühr verrechnet.

18.01.2023/mi

